

Die Kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit

Zum 01.07.2005 ist in allen Diözesen Deutschlands die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Kraft getreten.

Bis dato gab es für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des Mitarbeitervertretungs- und KODA-Rechts nur ein erstinstanzliches Verfahren vor der MAVO-Schlichtungsstelle der jeweiligen Diözese.

Die nunmehr durch die KAGO eingeführte Kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit gliedert sich in die Kirchlichen Arbeitsgerichte 1. Instanz der einzelnen Diözesen und den auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz eingerichteten Kirchlichen Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn als Gericht 2. Instanz.

Die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier haben ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht mit Sitz in Mainz errichtet.

Die Adresse des Kirchlichen Arbeitsgerichtes lautet:

Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer, und Trier in Mainz

Geschäftsstelle

Bischofsplatz 2

55116 Mainz

Telefon 06131-253 935

Telefax 06131-253 936.

Klagen sind dort schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift anzubringen (§ 28 KAGO). Auch erhalten Interessierte bei der Geschäftsstelle auf telefonische Nachfrage Auskunft darüber, wann (Datum, Uhrzeit) die öffentlichen Verhandlungstermine stattfinden, wer die Beteiligten sind und um welchen Streitgegenstand es geht.

Die öffentlichen Verhandlungen finden im Sitzungszimmer des Weihbischofs in den Räumen des Bischöflichen Ordinariates, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz statt. Am Terminstag hängt am Tor zum Gebäude ein Terminzettel mit den an diesem Tag anberaumten Sitzungen aus.

Die Ernennung des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und der beisitzenden Richter ist zum 01.10.2005 erfolgt:

Vorsitzender:

Gerhard Rossmann, bis 2005 Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Frankfurt, dort Vorsitzender der Fachkammer für Betriebsverfassungsrecht und von 2002 bis 2005 Vorsitzender der MAVO-Schlichtungsstelle im Bistum Limburg;

Stellvertretender Vorsitzender:

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handelsrecht und Zivilprozessrecht der Universität Mainz;

Beisitzer Dienstgeberseite:

Michael Krück;
Michael Ling;
Wolfgang Pax;
Jürgen Schneider;
Dr. Markus Frhr. V. Tannhausen;
Ernst Unsel;

Beisitzer Dienstnehmerseite:

Barbara Gauly;
Maria-Theresia Gresch;
Erich F. Heß;
Rigobert Kempf;
Thomas Klix;
Johannes Müller-Röhrig.

Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts:

Gemäß § 2 Absatz I, II KAGO ist das Kirchliche Arbeitsgericht 1. Instanz zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der KODA-Ordnungen und aus dem Recht der MAVO. Eine Rechtsstreitigkeit aus dem Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts liegt für eine MAV dann vor, wenn der Dienstgeber ein Beteiligungsrecht der MAV aus der MAVO nicht beachtet (z.B. Informations-, Anhörungs- und Mitberatungs- sowie Zustimmungsrechte der §§ 30 bis 40 MAVO-Trier) oder bei Streitigkeiten hinsichtlich der Kostentragung gemäß § 24 MAVO-Trier.

Die Adresse des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes lautet:

Kirchlicher Arbeitsgerichtshof
Geschäftsstelle im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstr. 161
53113 Bonn

E-Mail: KAGH@dbk.de

Am 23.11.2005 führte Kardinal Lehmann die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in ihr Amt ein.

Ernannt wurden:

Präsident:

Prof. Dr. Reinhard Richardi, Inhaber des Lehrstuhls für Arbeitsrecht und Sozialrecht, Bürgerliches Recht und Handelsrecht der Universität Regensburg;

Vizepräsident:

Dr. Ernst Fischermeier, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht;

Weitere Mitglieder:

Prof. Dr. Alfred E. Hierold, Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht der Universität Bamberg;
Margit Weber, Richterin am Landgericht Bonn;
12 beisitzende Richterinnen und Richter aus den Kreisen der kirchlichen Dienstgeber und Mitarbeiter.

Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes:

Gemäß § 47 Absatz I KAGO ist der Kirchliche Arbeitsgerichtshof zuständig zur Entscheidung über die Revision gegen ein Urteil eines Kirchlichen Arbeitsgerichtes, wenn diese zugelassen worden ist. Ferner entscheidet er ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter durch Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 48 Absatz V KAGO.

Daneben ist für den Bereich der Diözese Trier seit Oktober 2005 beim Bischöflichen Generalvikariat eine Einigungsstelle gemäß § 61 Absatz I MAVO gebildet worden.

Die Adresse der Geschäftsstelle der Einigungsstelle lautet:

MAVO-Einigungsstelle
Geschäftsstelle
Hinter dem Dom 6
54290 Trier
Telefon 0651/7105-252, Fax 0651/7105-841.

Die Amtszeit der Mitglieder der Einigungsstelle hat am 01. Oktober 2005 begonnen und endet gemäß § 64 Absatz V MAVO-Trier am 30. September 2010. Ernannt wurden:

Vorsitzender:

Prof. Dr. Rolf Birk, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Internationales Privatrecht der Universität Trier;

Stellvertretender Vorsitzender:

Rechtsanwalt Rainer Wierz;

Listenbeisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber:

Ltd. Ordinariatsrat Micha Flesch, Bischöfliches Generalvikariat Trier;
Ltd. Ordinariatsrat Prälat Prof. Dr. Maximilian Hommes, Bischöfliches Generalvikariat Trier;
Heinz Palzer, Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH;
Frank Völkel, Caritasverband für die Diözese Trier e.V.;

Listenbeisitzerinnen und Listenbeisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Andrea Hoffmann-Göriz, Katholisches Büro Saarland;
Edith Kettern Katholische Akademie Trier;
Karl-Josef Mindnich, Jugendhilfezentrum Don Bosco Helenenberg;
Hans-Dieter Rössel, St. Josef-Krankenhaus Hermeskeil.

Zuständigkeit der Einigungsstelle:

Die Einigungsstelle ist zuständig für die in § 66 MAVO abschließend aufgezählten Regelungsstreitigkeiten. Eine Regelungsstreitigkeit liegt dann vor, wenn eine Angelegenheit der Dienststelle erstmals geregelt werden soll oder wenn eine bereits be-

stehende Regelung in einer Dienststelle durch eine neue Regelung ersetzt werden soll. Es besteht eine Gestaltungsmöglichkeit.

Die Einführung oder Änderung von Regelungen wird entweder durch den Dienstgeber veranlasst und bedarf der Zustimmung der MAV - § 40 Absatz I Nr. 1-11 MAVO-Trier oder wird durch die MAV initiiert und mit dem Dienstgeber beraten -

§ 41 Absatz I Nr. 1-11 MAVO-Trier.

Entsprechend findet das Verfahren vor der Einigungsstelle gemäß § 66 Absatz I MAVO-Trier auf Antrag des Dienstgebers statt, wenn die MAV die Zustimmung zu einer Angelegenheit der Dienststelle im Sinne des § 40 Absatz I MAVO-Trier verweigert.

Da der Dienstgeber die Maßnahme nicht ohne die Zustimmung der MAV einführen bzw. ändern kann, muss er die erforderliche Zustimmung der MAV durch den Spruch der Einigungsstelle ersetzen lassen - § 61 Absatz III MAVO-Trier.

Ebenso ersetzt der Spruch der Einigungsstelle auf Antrag der MAV die Einigung zwischen Dienstgeber und MAV in den Fällen des § 41 Absatz I, III MAVO-Trier, in denen der Dienstgeber einem Antrag der MAV nicht entsprechen will und auch nach Beratung eine Einigung nicht erzielt wird (§§ 66 Absatz III Nr. 2, 61 Absatz III MAVO-Trier).

Darüber hinaus ist die Einigungsstelle zuständig auf Antrag des Dienstgebers bei Streitigkeiten über die Versetzung oder Abordnung eines MAV-Mitgliedes – §§ 66 Absatz II, 25 Absatz II MAVO-Trier; ferner auf Antrag der MAV bei Streitigkeiten über die Freistellung eines MAV-Mitgliedes - §§ 66 Absatz III Nr. 1, 22 Absatz V MAVO-Trier. Auch in diesen Fällen handelt es sich um Regelungsstreitigkeiten, denn bestehende Zustände sollen geändert werden